

# DEHOGA – Beherbergungsvertrag

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag, gültig ab 01. Dezember 2004 für

## Reservierungen in den Mitgliedsbetrieben

### „Kooperation der Gemeinschaft Teutoburgerwald-Wellness“

in Horn – Bad Meinberg.

## Einleitung

Die aus den Beherbergungsverträgen / Gastaufnahmeverträgen resultierenden Vertragsrechte und -pflichten sind oft nicht bekannt. So lange keine Schwierigkeiten auftreten, die eine rechtliche Klärung der gegenseitigen Vertragspositionen erfordern, mag diese Unkenntnis nicht als unangenehm empfunden werden. Problematisch wird es aber meistens dann, wenn Vertragspartner in Unkenntnis der Rechtslage Rechte aus dem Vertrag für sich in Anspruch nehmen wollen, die ihnen die Rechtsordnung nicht zubilligt. Solche Fälle treten meistens dann auf, wenn der Gast einmal ein reserviertes Zimmer / Pauschalprogramm wieder abbestellen will.

## Der DEHOGA hat hierzu folgende Rechte und Pflichten,

wie sie sich aus dem Beherbergungsvertrag ergeben, zusammengestellt. Sie werden in ständiger Rechtsprechung bestätigt.

1. Der Beherbergungsvertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer / Pauschalprogramm bestellt und zugesagt worden ist. Die Schriftform für das Zustandekommen des Beherbergungsvertrages ist nicht erforderlich, eine telefonische Bestellung reicht aus. Ebenso die einseitige schriftliche Reservierungsbestätigung des Beherbergungsbetriebes.
2. Der Abschluss des Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers in der gebuchten Kategorie dem Gast Schadensersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter eingesparten Aufwendungen.
  - a. Die Einsparungen betragen bei Übernachtung ( Fewo ) 10 %, bei Übernachtung / Frühstück 20 % des Übernachtungspreises, bei

Halbpension 30 % und bei Vollpension 40 % des Pensionspreises.

b. Im Rahmen der Pauschalen der Kooperation „Teutoburgerwald-Wellness“ gilt in den einzelnen Betrieben der jeweilige, im Gastgeberverzeichnis Horn – Bad Meinberg, veröffentlichte Preis für Übernachtung ( Fewo ) und Übernachtung / Frühstück als Basis der Leistungen.

5. a. Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfülle zu vermeiden.

b. Bis zur anderweitigen Vermietung des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

### **Erläuterungen des DEHOGA zum Beherbergungsvertrag / Gastaufnahmevertrag**

Der Beherbergungsvertrag ist ein im Bürgerlichen Gesetzbuch, abgesehen von der Regelung der Haftung bei eingebrachten Sachen, nicht besonders geregelt, ein sogenannter gemischter Vertrag. Er umfasst Miet-, Dienst-, Werksvertrags- und unter Umständen sogar Kaufrecht. Die Einbeziehung von verschiedenen Rechtsgebieten schließt aber nicht aus, dass der Beherbergungsvertrag hinsichtlich der Vertragspflichten nicht anders zu behandeln ist als jeder andere nach dem bürgerlichen Recht auch.

Bezugnehmend auf Punkt 1. haben sich die Mitgliedsbetriebe „**Gemeinschaft der Kooperation TEUTOBURGERWALD-WELLNESS**“ verpflichtet, Ihnen die schriftliche Reservierungsbestätigung per Post, Fax oder E-mail zuzusenden. Auch die einseitige schriftliche Reservierungsbestätigung des Beherbergungsbetriebes ist bindend !

Der Beherbergungsbetrieb hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise.

Der Beherbergungsvertrag kann nicht von einer Vertragspartei einseitig gelöst werden. Die Bestellung eines einmal in einem Hotel oder sonstigem Beherbergungsbetrieb gebuchten Zimmers kann genauso wenig rückgängig gemacht werden, es sei denn im Einvernehmen mit dem Vermieter. Ob der Vertrag dabei mündlich mit schriftlicher Bestätigung abgeschlossen wird oder nur mündlich ist, ist dabei nicht entscheidend. In Konsequenz dieses Rechtsgrundsatzes ist der Zeitpunkt, zu welchem der Gast ein bestelltes Zimmer

abbestellen will, unerheblich, denn wenn es keinen einseitigen Rücktritt vom Vertrag gibt, kann es auf den Zeitpunkt der Annullierung der Zimmerbestellung auch nicht ankommen. Für Ansprüche des Vermieters ist allein entscheidend, ob er das bestellte Zimmer anderweitig vermieten konnte. Nur wenn dem Vermieter eine anderweitige Vermietung gelingt, wird der Gast von seinen Vertragspflichten befreit.

Auch Krankheit, Todesfälle, Autopannen usw. entbinden nicht von der Verpflichtung, den Übernachtungspreis zu bezahlen. Etwas anderes gilt, wenn die Leistung des Gastbetriebs mangelhaft ist ( z.B. unzumutbarer Lärm, Schmutz, Ungeziefer, falsche Versprechungen usw. ) und der Betrieb eine vom Gast gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels ungenutzt verstreichen lässt. Der Gast hat dann ein Sonderkündigungsrecht nach § 543 BGB.

Selbstverständlich darf der Vermieter eine anderweitige Vermietung nicht böswillig unterlassen, d.h., er muss sich um die Vermietung bemühen, auf der anderen Seite sollte der Gast keinesfalls versäumen, den Vermieter zu unterrichten, denn sonst beraubt er sich der Möglichkeit, noch aus seinen Vertragspflichten befreit zu werden. Insoweit kann die Frage der möglichst frühen Abbestellung eine entscheidende Rolle spielen. Bei dem Anspruch des Vermieters auf Bezahlung des vereinbarten oder betriebsüblichen Preises für die vertraglichen Leistungen abzüglich der ersparten Aufwendungen handelt es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen Anspruch der auf Erfüllung des Vertrages geht. Diese Unterscheidung ist für die zu erhebenden Einwendungen durch den Gast rechtlich von Bedeutung. Für den Erfüllungsanspruch kommt es rechtlich nicht darauf an, aus welchen Gründen der Gast das reservierte Zimmer nicht in Anspruch nehmen könnte.

*( Quelle : Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. ( DEHOGA ), Berlin.  
Alle Rechte des Herausgebers vorbehalten. )*

### **Hinweis**

Ihr Vertragspartner ist

- a. der einzelne Betrieb der „Gemeinschaft der Kooperation Teutoburgerwald-Wellness“, mit dem Sie den Beherbergungsvertrag / Gastaufnahmevertrag abschließen. Bitte beachten Sie, die jeweiligen Geschäftsbedingungen der einzelnen Betriebe.
- b. die von der „Gemeinschaft der Kooperation Teutoburgerwald-Wellness“ beauftragten Buchungsstelle, mit der Sie den Beherbergungsvertrag / Gastaufnahmevertrag abschließen. Bitte beachten Sie, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ( AGBs ). Diese AGBs können in

einzelnen Punkten andere Regelungen vorsehen, als die des DEHOGA -  
Beherbergungsvertrages.

### **Ansprechpartner für die Kooperation**

„Teutoburgerwald-Wellness“  
Herrn Manfred Wiehenkamp  
Gästehaus Havergoh  
Brunnenstraße 67  
D-32805 Horn-Bad Meinberg  
Tel. : 05234-9754  
E-mail : [postmaster@teutoburgerwald-wellness.de](mailto:postmaster@teutoburgerwald-wellness.de)

Bei vertraglichen Schwierigkeiten mit einzelnen Betriebe der „Gemeinschaft der  
Kooperation Teutoburgerwald-Wellness“ und / oder mangelnder  
Leistungserbringung innerhalb der Pauschalangebote wenden Sie sich bitte an :

Stadtmarketing Horn-Bad Meinberg GmbH  
- Geschäftsführer -  
Tourist-Info – Parkstraße 2  
D-32805 Horn - Bad Meinberg  
Tel. : 05234-98903  
E-mail : [info@teutoburgerwald-wellness.de](mailto:info@teutoburgerwald-wellness.de)

Oder schriftlich an den  
Hotel- und Gaststättenverband Horn – Bad Meinberg e.V.  
- Der Vorstand -  
c/o DEHOGA – Lippe e.V.  
Leopoldstraße 38  
D-32756 Detmold  
Tel. : 05231-22433  
E-mail : [DEHOGA-LIPPE@t-online.de](mailto:DEHOGA-LIPPE@t-online.de)

Horn – Bad Meinberg, im November 2004